

STATUTEN

Tennisclub Zermatt

I NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Zermatt (nachfolgend TCZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zermatt.
- Art. 2 Der TCZ bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports und die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern. Die Dauer ist unbestimmt.
- Art. 3 Der TCZ ist Mitglied von Swisstennis und des Walliser Tennisverbandes, er anerkennt dessen Statuten und Reglemente. Der TCZ verhält sich politisch und konfessionell neutral.

II MITGLIEDSCHAFT

A Mitgliederkategorien

- Art. 4 Der TCZ umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktive (alle Mitglieder ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag)
 - Junioren (Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende)
 - Ehrenmitglieder (Ernennung durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgrund besonderer Verdienste für den Verein und den Tennissport)
 - Passive (Freunde und Gönner des Vereins ohne vergünstigte Spielberechtigung)

B Erwerb

- Art. 5 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche haben schriftlich (Mail oder Brief) und mit allen geforderten Angaben zu erfolgen. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich (Mail oder Brief) mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
- Art. 6 Junioren müssen das Aufnahmegesuch durch ihren gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen. Dieser anerkennt damit die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
- Art. 7 Die einmalig zu entrichtende Aufnahmegebühr gilt nicht für Junioren, welche bereits Mitglied sind und zu den Aktivmitglieder übertreten.

C Rechte und Pflichten

- Art. 8 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 9 Der Vorstand kann ein Mitglied für die Dauer von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren dispensieren (z.B. infolge Auslandsaufenthalt, vorübergehendem Wegzug, Studium, Ausbildung, Unfall, Krankheit). Das Gesuch an den Vorstand hat bis zum 01. März des betreffenden Jahres schriftlich (Mail oder Brief) zu erfolgen.

- Art. 10 Junioren, Passivmitglieder und Dispensierte sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- Art. 11 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Die Lizenzgebühren von Swisstennis sowie das Saison-Abo zum freien Spielen auf den Tennisplätzen muss jedoch weiterhin bezahlt werden, da der TCZ nicht Eigentümer der Tennisplätze ist.
- Art. 12 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen
 - Jahresbeiträge der Mitglieder, welche gemäss separater Liste jährlich von der Generalversammlung bestimmt werden
 - Lizenzgebühren Swisstennis (falls gewünscht)
 - Jahres-Abo zum freien Spielen auf den Plätzen (falls gewünscht)
- fristgerecht zu erbringen.
- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung genau zu beachten, sowie die Interessen des Vereins in allen Teilen zu wahren.

D Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 13 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Art. 14 Der Austritt ist dem Vorstand bis spätestens 01. März des Austrittsjahres schriftlich (Mail oder Brief) anzuzeigen.
- Art. 15 Mitglieder, die sich den unter Art. 12 genannten Verpflichtungen widersetzen oder den Interessen oder dem Ansehen des Vereins anderweitig schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. In diesem Fall kündigt der Vorstand dem betroffenen Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich (Mail oder Brief) an und räumt ihm eine 30-tägige Frist ein, sich schriftlich (Mail oder Brief) zu äussern. Anschliessend entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
- Art. 16. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innert 14 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Vorstandsbeschlusses an die nächste ordentliche Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten endgültig über den Ausschluss. Kein Recht auf Rekurs besteht im Falle des Ausschlusses wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen.
- Art. 17 Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung einer allfällig geleisteten Eintrittsgebühr. Finanzielle Forderungen des Vereins an die Mitglieder erlöschen nach Austritt oder Ausschluss nicht.

III HAFTUNG

- Art. 18 Der TCZ haftet gegenüber seinen Mitgliedern in keiner Weise für die Folgen von Unfällen, Diebstählen, Sachbeschädigungen und dergleichen, die sich auf den Anlagen ereignen.
- Art. 19 Die Unfallversicherung ist Sache des Mitgliedes.

IV ORGANE

Art. 20 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A Die Generalversammlung

Art. 21 Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand wenigstens einmal jährlich einberufen.

Art. 22 Die Einladung zur Generalversammlung ergeht schriftlich (Mail oder Brief) mindestens 14 Tage im Voraus an die Mitglieder.

Art. 23 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss einer Generalversammlung selbst oder vom Vorstand zur Behandlung wichtiger und dringender Geschäfte einberufen werden sowie auf Begehren von mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. In letzterem Falle ist das Begehren schriftlich (Mail oder Brief) unter Anführung der Gründe beim Vorstand einzureichen. Die ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens 60 Tage nach Beschluss oder Einreichung des Begehrens einberufen werden.

Art. 24 Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ergeht schriftlich (Mail oder Brief) mindestens 14 Tage im Voraus an die Mitglieder.

Art. 25 Jede Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es wird eine Präsenzliste geführt. Bei Verhinderung des Präsidenten kann dieser durch ein anderes vom Präsidenten dafür bestimmten Vorstandsmitglied vertreten werden.

Art. 26 In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes sowie Beschlussfassung über das Budget für das folgende Geschäftsjahr (i.d.R. 01. Oktober – 30. September)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl / Abberufung des Präsidenten
- Wahl / Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Wahl / Abberufung der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Traktandumsanträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Definitiver Ausschluss eines Mitgliedes im Falle eines Rekurses
- Auflösung des Vereins

Art. 27 Traktandumsanträge der Mitglieder sind jeweils bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (Mail oder Brief) beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen:

Bei allen Abstimmungen, Wahlen und Ordnungsanträgen entscheidet das absolute Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit verfügt der Präsident über den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, zwei Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen.

B Der Vorstand

Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den Verein nach aussen. Er entscheidet und beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören zur Hauptsache folgende Punkte:

- Wachen über den Vereinszweck
- Aufstellen des Kostenvoranschlages und der Jahresbeiträge
- Erstellen der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung)
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Erlassen des Spiel-, Platz und Juniorenreglements

Art. 30 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis höchstens neun Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Ausser beim Präsidenten sind Mehrfachfunktionen und Rochaden der Funktionen möglich, wobei folgende Funktionen zwingend zu besetzen sind:

- Präsident
- Aktuar / Sekretariat
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenverantwortlicher

Art. 31 Daneben kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder mit der Betreuung von vereinsinternen Projekten (z.B. Turniere, Vereinsjubiläen, Sponsorsuche etc.) bezeichnen.

Art. 32 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 33 Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages, der Lizenz (Swisstennis) sowie des Jahres-Abos zum freien Spielen auf den Plätzen befreit.

Art. 34 Für den TCZ zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten.

Art. 35 Für nachhaltige oder zweckdienliche Auslagen oder Investitionen, welche nicht im Budget aufgeführt sind, kann der Vorstand bis zum Betrage von CHF 5'000.- im Einzelfall selbständig entscheiden.

Art. 36 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei den Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei offener Abstimmung fällt dem Präsidenten bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Art. 37 Der Präsident kann für bestimmte Geschäfte Stillschweigen verordnen.

C Die Rechnungsrevisoren

Art. 38 Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von 3 Jahren aus den stimmberechtigten Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 39 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins sowie die Bücher zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich (Mail oder Brief) Bericht und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung zu stellen.

V FINANZEN

Art. 40 Zur Begleichung der Auslagen des Vereins dienen die Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.

Art. 41 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 42 Dem Verein ist es grundsätzlich nicht gestattet, Wertschriften käuflich zu erwerben. In Einzelfällen muss dies durch den Vorstand entschieden werden.

Art. 43 Handhabung Geldanträge «Eventkonto»: Grundsätzlich hat jedes stimmberechtigte Clubmitglied Anspruch auf das Geld zur Unterstützung für ein Turnier oder ein Event im Zusammenhang mit dem TCZ. Der Antrag ist schriftlich (Mail oder Brief) an den Vorstand einzureichen und muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Angeforderter Geldbetrag in Schweizer Franken
- Budgetierung/Auflistung, wofür der angeforderte Geldbetrag eingesetzt werden soll
- Weshalb braucht der Antragssteller die Unterstützung?
- Welchen Mehrnutzen hat der TCZ daraus?
- Auflistung der Nachhaltigkeit

Der Antragssteller muss die Budgetierung/Buchhaltung des Turniers oder des Events gegenüber dem Vorstand des TCZ transparent offenlegen. Allfällige private Bereicherungen oder das Vortäuschen von Tatsachen können sanktioniert werden. Das Geld muss nachhaltig investiert sein und den Junioren des TCZ in der Gegenwart oder in naher Zukunft zu Gute kommen. Das Geld darf unter keinen Umständen als «price money» verwendet werden. Es soll ausschliesslich zum Erwerb von Naturalpreisen und/oder zur Deckung von allfälligen Ausgaben gebraucht werden dürfen.

Geldanträge bis CHF 2'000.-: Der Antrag ist schriftlich (Mail oder Brief) bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Turnier/Event an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet selbständig.

Geldanträge über CHF 2'000.-: Hierfür muss ein schriftlicher Antrag (Mail oder Brief) fristgerecht zur Generalversammlung eingereicht werden oder, falls das Turnier/Event vor der Generalversammlung stattfindet, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. In diesem Falle muss der Antrag mindestens zwei Monate vor dem geplanten Turnier/Event in schriftlicher Form (Mail oder Brief) an den Präsidenten adressiert werden. Die Generalversammlung (oder die ausserordentliche Generalversammlung) entscheidet final über eine Zustimmung/Ablehnung. Es gilt das absolute Mehr der stimmberechtigten Mitglieder.

VI STATUTENÄNDERUNG; AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 44 Die Statuten können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.
- Art. 45 Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen, zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen. Ein solcher Antrag kann vom Vorstand oder von zwei Dritteln sämtlicher Stimmberechtigten gestellt werden. Der Beschluss zur Auflösung (Liquidation oder Fusion) bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 46 Über ein nach der Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen entscheidet die Generalversammlung. Dieses Vermögen muss einer sportlichen Zweckbestimmung zugeführt werden.

VII ÜBRIGES

- Art. 47 Im Übrigen finden die Bestimmungen nach Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über das Vereinswesen sinngemäss Anwendung.
- Art. 48 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 04. November 2022 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten aus dem Jahre 1978.

Zermatt, den 04. November 2022

Der Präsident